Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer in der Kreisstadt
St. Wendel vom 15.11.1979 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2001

Aufgrund der §§ 12 und 35 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsblatt I. S. 1086) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 119), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 84,00 EUR

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Stadt mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 124,00 EUR und für jeden weiteren Hund auf 173,00 EUR.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung ermäßigt ist, auch noch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 7 dieser Satzung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(4) Über die zu zahlende Hundesteuer wird ein Bescheid erteilt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

St. Wendel, 25.06.2026

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

gez.
Peter Klär

Hinweis gemäß § 12 Absatz 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.